

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2023-0.738.943

13. Oktober 2023

Information zur Änderung der Arbeitsrichtlinie Russland Embargo (AH-2075) betreffend Eisen- und Stahlerzeugnisse

Ergänzend zu dem seit 30. September 2023 gültigen Einfuhrverbot von Eisen- und Stahlerzeugnissen (siehe auch die dbzgl. ergangene Findok-BMF-Info vom 18. September 2023, GZ: 2023-0.668.474), die unter Verwendung von russischen Vormaterialien in einem Drittland hergestellt wurden ([Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d der VO \(EU\) Nr. 833/2014](#)), wird folgendes mitgeteilt:

Gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit. d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es seit dem 30. September 2023 verboten, alle in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, sofern diese in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen des Anhangs XVII der [VO \(EU\) Nr. 833/2014](#), mit Ursprung in Russland, verarbeitet oder hergestellt wurden.

Das Einfuhrverbot gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt somit für alle Eisen- und Stahlerzeugnisse des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), die in einem anderen Drittland als Russland unter Verwendung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs, **die nach dem 23. Juni 2023** (das ist jenes Datum, mit dem diese Bestimmung in die [VO \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgenommen wurde) **aus Russland bezogen wurden**, hergestellt oder verarbeitet wurden.

Eisen- und Stahlwaren des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), die **bis zum 23. Juni 2023** in einem anderen Drittland als Russland unter Verwendung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden, unterliegen **nicht** dem Einfuhrverbot gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme vom Einfuhrverbot ist durch entsprechende Unterlagen (zB Produktionsunterlagen, Rechnungen) nachzuweisen.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „Y859“ (Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe [Artikel 12e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) zu verwenden.

Eine generelle Ausnahme von diesem Einfuhrverbot besteht für wiederverwendbare Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Russland Embargo (AH-2075) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 13. Oktober 2023